



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 2022

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1132	15.09.2022	Bekanntmachung der Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	716
		Ministerium der Finanzen	
20310	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021	716
20310	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 29. November 2021	719
20310	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 29. November 2021	724
		Ministerium des Innern	
20319	22.09.2022	Berichtigung des Runderlasses „Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“	757
		Ministerium der Finanzen	
20319	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. November 2021	760
20319	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 29. November 2021	765
20319	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021	769
20319	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021	773
203310	08.09.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 29. November 2021	777
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
224	31.08.2022	Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung digitaler Medienbestände und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in Öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen	786
		Ministerium des Innern	
71342	21.09.2022	Erlass über die Migration der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen in das neue Datenmodell (Geobasisdaten-Migrationserlass)	786

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22.09.2022	Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf	788
22.09.2022	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main	788
22.09.2022	Honorarkonsularische Vertretung der Salomonen in München	788

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
12.09.2022	Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ..	789

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
15.09.2022		Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG).....	789
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
09.09.2022		Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“	794

I.

1132

Bekanntmachung der Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– I B 4 – 01.05.07 –

Vom 15. September 2022

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern habe ich gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163, ber. S. 177), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2022 (GV. NRW. S. 860) geändert worden ist, der öffentlich-rechtlichen Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gestattet, das kleine Landessiegel gemäß Muster 4 der Anlage der Verordnung über die Führung des Landeswappens, in abgewandelter Form zu verwenden.

Düsseldorf, den 15. September 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 716

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4425 – 1 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 6 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 12. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 82), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 5 vom 19. September 2019 (MBl. NRW. S. 595) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.853,54 Euro,

ab 1. Dezember 2022 1.903,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.628,26 Euro,

ab 1. Dezember 2022 1.678,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.571,31 Euro,

ab 1. Dezember 2022 1.621,31 Euro.“

2. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in
den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder) vom 29. November 2021**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4410 – 1 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, bekanntgegeben mit Teil A. des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 (MBL. NRW. S. 624), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 2. März 2019 (MBL. NRW. S. 590) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) dbb beamtenbund und tarifunion,

vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1 Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2021

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v.H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13

- b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43

b) ab 1. Dezember 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67“

c) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 17,71 Euro vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022,
- 12,60 Euro ab 1. Dezember 2022.“

d) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 28,94 Euro vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022,
- 24,15 Euro ab 1. Dezember 2022.“

e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31

b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04“

3. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag für
den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L) vom 29. November 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4400 – 1 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 696), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 2. März 2019 (MBl. NRW. S. 546) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1**Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2021**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H. und
- vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 v.H.“

2. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

3. In § 41 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- 21,52 Euro ab 1. Januar 2021 und
- 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022.“

4. In § 42 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- 21,52 Euro ab 1. Januar 2021 und
- 22,12 Euro ab 1. Dezember 2022.“

5. In § 51 Nr. 2 wird § 19 wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022	1.183,53 Euro,
ab 1. Dezember 2022	1.216,67 Euro.“

- b) In Ziffer 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

- für Truppführer

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022	1.183,53 Euro,
ab 1. Dezember 2022	1.216,67 Euro

und

- für Munitionsfacharbeiter

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 1.075,94 Euro,

ab 1. Dezember 2022 1.106,07 Euro.“

- c) In Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„sie beträgt

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 143,46 Euro,

ab 1. Dezember 2022 147,48 Euro.“

- d) In Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„sie beträgt

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 793,82 Euro,

ab 1. Dezember 2022 816,05 Euro.“

- e) In Ziffer 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt

vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 121,58 Euro,

ab 1. Dezember 2022 124,98 Euro.“

6. In § 52 Nr. 4 wird nach der Angabe „S 10“ der Klammerzusatz „(nicht besetzt)“ eingefügt.

7. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2**Änderung des TV-L zum 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	87,43 v.H.
5 bis 8	88,14 v.H.
9a bis 11	74,35 v.H.
12 und 13	46,47 v.H.
14 und 15	32,53 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

b) Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 43 Nr. 5 werden nach Ziffer 2 folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

„3. § 8 Absatz 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„(7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 150 Euro monatlich.“

4. § 8 Absatz 8 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„(8) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 60 Euro monatlich.““

3. In § 50 wird nach der Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

„Nr. 4**Zulage für Ergotherapeuten, Logopäden und Arbeitserzieher**

Ergotherapeuten (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung), Logopäden (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) und Arbeitserzieher erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

4. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) Teil II Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt 4 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Diätassistentinnen an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

bb) In Unterabschnitt 5 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Ergotherapeuten an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

cc) In Unterabschnitt 6 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Logopäden an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

dd) In Unterabschnitt 7 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Masseure und medizinische Bademeister an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

ee) In Unterabschnitt 8 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Medizinische Fachangestellte und zahnmedizinische Fachangestellte an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

ff) In Unterabschnitt 10 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Gehilfinnen an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

gg) In Unterabschnitt 13 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Pharmazeutisch-technische Assistenten an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

hh) In Unterabschnitt 14 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Physiotherapeuten an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

b) Teil II Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt 2 werden in der Entgeltgruppe 9b die Wörter „der Fallgruppe 2“ durch die Wörter „der Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

bb) Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Vorbemerkung“ wird durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt und die bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nr. 1.

bbb) Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:

„2. Chemisch-technische Assistenten und biologisch-technische Assistenten an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IIa.“

cc) In Unterabschnitt 11 werden in der Entgeltgruppe 9b die Wörter „der Fallgruppe 4“ durch die Wörter „der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3“ ersetzt.

c) Teil IV Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorbemerkung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „im Fall des Buchstaben a eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro und in den Fällen der Buchstaben b bis g“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ergeben sich bei Erfüllung mehrerer Tatbestände unterschiedlich hohe Zulagenbeträge, wird nur die betragsmäßig höchste Zulage gezahlt.“

- bb) Die Vorbemerkung Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird Angabe „90 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Neben der Zulage nach Satz 1 steht eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 nicht zu.“
- d) In Teil IV Abschnitt 2 wird die Vorbemerkung Nr. 7 wie folgt gefasst:
- „7. Pflegerinnen der Entgeltgruppen KR 9 bis KR 15 erhalten die Zulage
- a) nach der Vorbemerkung Nr. 9 Buchstabe a oder Nr. 10 zu Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen Anspruch auf eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 Buchstabe a oder Nr. 10 zu Abschnitt 1 haben,
- b) nach der Vorbemerkung Nr. 9 Buchstaben b bis g zu Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen Anspruch auf eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 Buchstaben a bis g oder Nr. 10 zu Abschnitt 1 haben und ein Anspruch auf eine Zulage nach Buchstabe a nicht besteht.“

§ 3

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

Anlage B zum TV-L**Entgeltabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Anlage 2**Anlage C zum TV-L**

Entgeltabelle für Pflegekräfte Monatsbeträge in Euro - gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -						
---	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.591,01	4.751,70	5.268,06	5.813,43	6.151,86
KR 16		4.484,84	4.642,05	5.149,73	5.741,49	6.002,53
KR 15		4.388,51	4.532,39	4.892,10	5.322,60	5.487,01
KR 14		4.282,34	4.422,75	4.773,77	5.250,66	5.337,68
KR 13		4.176,18	4.313,10	4.655,39	4.902,55	4.966,37
KR 12		3.963,80	4.093,78	4.418,67	4.618,26	4.711,08
KR 11		3.751,47	3.874,46	4.181,97	4.386,19	4.479,01
KR 10		3.539,13	3.655,15	3.980,06	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,13	3.655,15	3.875,62	3.968,45
KR 8		3.096,20	3.247,06	3.440,49	3.596,72	3.813,38
KR 7		2.917,93	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,82
KR 6	2.445,81	2.616,34	2.780,83	3.130,49	3.219,61	3.384,14
KR 5	2.343,20	2.576,33	2.643,73	2.753,41	2.835,69	3.029,01

Anlage C zum TV-L**Entgeltabelle für Pflegekräfte**

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Anlage 3**Anlage D zum TV-L**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.026,88 im 1. Jahr	5.307,56 im 2. Jahr	5.508,07 im 3. Jahr	5.855,61 im 4. Jahr	6.269,98 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.610,80 ab dem 1. Jahr	7.158,84 ab dem 4. Jahr	7.640,03 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.261,59 ab dem 1. Jahr	8.742,78 ab dem 4. Jahr	9.431,17 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.705,21 ab dem 1. Jahr	10.393,57 ab dem 4. Jahr	10.941,60 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.167,63 im 1. Jahr	5.456,17 im 2. Jahr	5.662,30 im 3. Jahr	6.019,57 im 4. Jahr	6.445,54 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.795,90 ab dem 1. Jahr	7.359,29 ab dem 4. Jahr	7.853,95 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.492,91 ab dem 1. Jahr	8.987,58 ab dem 4. Jahr	9.695,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.976,96 ab dem 1. Jahr	10.684,59 ab dem 4. Jahr	11.247,96 ab dem 7. Jahr		

Anlage 4**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	41,83	40,26
VergGr. Ia	38,33	36,88
VergGr. Ib	35,30	33,95
VergGr. IIa	32,32	31,07
VergGr. III	29,18	28,07
VergGr. IVa	26,85	25,84
VergGr. IVb	24,72	23,76
VergGr. Va/b	23,84	22,94
VergGr. Vc	22,64	21,81
VergGr. VIb	21,03	20,24
VergGr. VII	19,72	18,98
VergGr. VIII	18,55	17,86
VergGr. IXa	17,87	17,20
VergGr. IXb	17,51	16,87
VergGr. X	16,62	16,02

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	34,74	33,42
Kr. XII	32,00	30,79
Kr. XI	30,18	29,07
Kr. X	28,36	27,32
Kr. IX	26,75	25,70
Kr. VIII	26,26	25,25
Kr. VII	24,77	23,84
Kr. VI	24,02	23,13
Kr. Va	23,14	22,25
Kr. V	22,53	21,63
Kr. IV	21,39	20,59
Kr. III	20,27	19,53
Kr. II	19,30	18,57
Kr. I	18,43	17,76

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	23,49	22,58
Lgr. 8a	22,98	22,10
Lgr. 8	22,48	21,60
Lgr. 7a	21,98	21,17
Lgr. 7	21,50	20,68
Lgr. 6a	21,03	20,24
Lgr. 6	20,59	19,79
Lgr. 5a	20,14	19,37
Lgr. 5	19,68	18,94
Lgr. 4a	19,27	18,54
Lgr. 4	18,84	18,10
Lgr. 3a	18,43	17,76
Lgr. 3	18,02	17,35
Lgr. 2a	17,61	16,97
Lgr. 2	17,27	16,58
Lgr. 1a	16,90	16,22
Lgr. 1	16,50	15,88

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und
des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	43,00	41,39
VergGr. Ia	39,40	37,91
VergGr. Ib	36,29	34,90
VergGr. IIa	33,22	31,94
VergGr. III	30,00	28,86
VergGr. IVa	27,60	26,56
VergGr. IVb	25,41	24,43
VergGr. Va/b	24,51	23,58
VergGr. Vc	23,27	22,42
VergGr. VIb	21,62	20,81
VergGr. VII	20,27	19,51
VergGr. VIII	19,07	18,36
VergGr. IXa	18,37	17,68
VergGr. IXb	18,00	17,34
VergGr. X	17,09	16,47

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	35,71	34,36
Kr. XII	32,90	31,65
Kr. XI	31,03	29,88
Kr. X	29,15	28,08
Kr. IX	27,50	26,42
Kr. VIII	27,00	25,96
Kr. VII	25,46	24,51
Kr. VI	24,69	23,78
Kr. Va	23,79	22,87
Kr. V	23,16	22,24
Kr. IV	21,99	21,17
Kr. III	20,84	20,08
Kr. II	19,84	19,09
Kr. I	18,95	18,26

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	24,15	23,21
Lgr. 8a	23,62	22,72
Lgr. 8	23,11	22,20
Lgr. 7a	22,60	21,76
Lgr. 7	22,10	21,26
Lgr. 6a	21,62	20,81
Lgr. 6	21,17	20,34
Lgr. 5a	20,70	19,91
Lgr. 5	20,23	19,47
Lgr. 4a	19,81	19,06
Lgr. 4	19,37	18,61
Lgr. 3a	18,95	18,26
Lgr. 3	18,52	17,84
Lgr. 2a	18,10	17,45
Lgr. 2	17,75	17,04
Lgr. 1a	17,37	16,67
Lgr. 1	16,96	16,32

Anlage 5**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	117,21
2	101,63
3	159,83
4	141,32
5	133,59
6	126,49

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,60
2	550,42	
3	510,74	
4	473,64	
5	439,21	
6	407,52	
7	378,19	
8	125,34	
9	78,34	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen****- gültig vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 -****I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	117,21
2	101,63
3	159,83
4	141,32
5	133,59
6	126,49

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 70,00 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,60
2	550,42	
3	510,74	
4	473,64	
5	439,21	
6	407,52	
7	378,19	
8	140,00	
9	78,34	

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen****- gültig ab 1. Dezember 2022 -****I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

Ila. Zulagen für bestimmte Beschäftigte in Universitätskliniken gemäß Teil II der Entgeltordnung und gemäß § 50 Nr. 4

¹Die Zulagen

- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 8 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 des Teils II der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung und
- gemäß § 50 Nr. 4

betragen 71,96 Euro. ²Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertssatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 8 oder 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	143,92	
9	80,53	

Anlage 6**Anlage G zum TV-L****Entgeltabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,43	4.673,58	5.074,15	5.675,05	6.042,24
S 17	3.649,09	3.972,52	4.406,48	4.673,58	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,72	3.885,75	4.179,49	4.540,02	4.940,62	5.180,97
S 15	3.429,85	3.738,83	4.005,93	4.313,04	4.807,09	5.020,72
S 14	3.411,83	3.700,49	3.997,29	4.299,20	4.633,05	4.866,71
S 13	3.354,04	3.607,46	3.939,14	4.206,18	4.540,02	4.706,93
S 12	3.307,98	3.597,24	3.915,26	4.195,67	4.542,87	4.689,76
S 11b	3.222,22	3.546,08	3.715,69	4.142,98	4.476,83	4.677,12
S 11a	3.156,01	3.477,83	3.646,35	4.072,68	4.406,48	4.606,79
S 9	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8b	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8a	2.889,05	3.139,39	3.360,31	3.569,61	3.773,07	3.985,28
S 7	2.819,68	3.056,50	3.263,94	3.471,33	3.626,92	3.859,03
S 4	2.669,59	2.920,36	3.101,88	3.225,03	3.341,72	3.523,48
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,42	3.155,67	3.243,18
S 2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55

Anlage G zum TV-L**Entgeltabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

20319

**Berichtigung des Runderlasses
„Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder
zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen
Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Vom 22. September 2022

Dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 24. August 2022 (MBL. NRW. S. 696) werden die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen angefügt.

Düsseldorf, den 22. September 2022

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. P f e i f e r

Stand: 22.08.2022

Anlage 1

Fächer der Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 5.3

Allgemeines Verwaltungsrecht
Methodenlehre
Ordnungsrecht
Staats- und Europarecht
Bürgerliches Recht
Beamtenrecht
Personalvertretungsrecht
Arbeits- und Tarifrecht
Kommunalverfassungsrecht
Verwaltungsorganisation
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
Öffentliche Finanzwirtschaft
Öffentliches Auftragswesen / Vergaberecht
Kommunikationstechnik

Stand: 22.08.2022

Anlage 2

Mögliche Prüfungsfächer nach den Nummern 6.3, 15.2 und 17.2:

Allgemeines Verwaltungsrecht
Ordnungsrecht
Staats- und Europarecht
Beamtenrecht
Arbeits- und Tarifrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
Verwaltungsorganisation
Kommunalverfassungsrecht

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag
für dual Studierende der Länder in ausbildungs-
integrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L) vom 29. November 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 3 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 1 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 (MBL. NRW. S. 277) wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TVdS-L**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c enthält der Ausbildungs- und Studienvertrag über Satz 1 hinaus Angaben über:

- a) die Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
- b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
- c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“

b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das monatliche Entgelt beträgt bei

a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.036,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.090,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.140,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.209,51 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.086,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.140,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.259,51 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.160,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.226,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.333,00 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.230,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.296,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.403,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.060,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.120,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.217,53 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.130,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.287,53 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	1.250,00 Euro
ab 1. Dezember 2022	1.300,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	1.310,00 Euro
ab 1. Dezember 2022	1.380,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	1.440,00 Euro
ab 1. Dezember 2022	1.510,00 Euro.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchstabe a und 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für
Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit) vom 29. November 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 5 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 3 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 22. März 2019 (MBl. NRW. S. 140), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 2 vom 29. Januar 2020 (MBl. NRW. S. 275) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Gesundheit

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.120,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.217,53 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.130,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.190,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.287,53 Euro.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für
Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) vom 29. November 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 1 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 742), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 29. Januar 2020 (MBl. NRW. S. 275) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.209,51 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.086,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.140,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.190,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.259,51 Euro.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 1 Buchstabe b am 1. Januar 2022 in Kraft.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für
Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege) vom 29. November 2021**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 4420 – 2 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 746), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 29. Januar 2020 (MBl. NRW. S. 276) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:

 - a) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben“ ersetzt.
 5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,00 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.403,00 Euro.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe a, 3 Buchstabe b und 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-
wagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 29. November 2021**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4430 – 1 – IV

Vom 8. September 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 8 vom 29. November 2021 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, bekanntgegeben mit Teil A. des Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8. November 2006 (MBl. NRW. S. 751), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 2. März 2019 (MBl. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1 **Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 -
--

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62	1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87		
	9. - 12. Jahr	3.203,66	11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84	1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09		
	9. - 12. Jahr	3.479,88	11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44	1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48		
	9. - 12. Jahr	3.778,99	11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27	1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41		
	9. - 12. Jahr	4.131,32	11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88	1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00		
	9. - 12. Jahr	4.498,92	11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Anlage 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg - gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgelt- gruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62		1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87			
	9. - 12. Jahr	3.203,66		11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	3.418,52	ab 16. Jahr	3.283,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84		1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09			
	9. - 12. Jahr	3.479,88		11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	3.694,48	ab 16. Jahr	3.559,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44		1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48			
	9. - 12. Jahr	3.778,99		11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	4.037,73	ab 16. Jahr	3.871,36
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27		1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41			
	9. - 12. Jahr	4.131,32		11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	4.405,32	ab 16. Jahr	4.218,21
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88		1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00			
	9. - 12. Jahr	4.498,92		11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	4.659,30	ab 16. Jahr	4.585,77

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg - gültig ab 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte			In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
		4	5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54		1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34			
	9. - 12. Jahr	3.293,36		11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	3.514,24	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50		1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29			
	9. - 12. Jahr	3.577,32		11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	3.797,93	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26		1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93			
	9. - 12. Jahr	3.884,80		11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	4.150,79	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83		1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65			
	9. - 12. Jahr	4.247,00		11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	4.528,67	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73		1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54			
	9. - 12. Jahr	4.624,89		11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	4.789,76	ab 16. Jahr	4.714,17

Anlage 3**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62	1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87		
	9. - 12. Jahr	3.203,66	11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84	1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09		
	9. - 12. Jahr	3.479,88	11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44	1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48		
	9. - 12. Jahr	3.778,99	11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27	1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41		
	9. - 12. Jahr	4.131,32	11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88	1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00		
	9. - 12. Jahr	4.498,92	11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

224

**Erste Änderung der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
digitaler Medienbestände und des Ausbaus
der digitalen Infrastruktur in Öffentlichen
Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 31. August 2022

1

Nummer 7.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung digitaler Medienbestände und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in Öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 18. Oktober 2021 (MBL NRW. S. 817) wird wie folgt gefasst:

„7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 48 – Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf.

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 31. März 2023. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. Juni 2023. Der letzte Mittelabruf hat zum 31. März 2023 zeitgleich mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 786

71342

**Erlass über die Migration der Geobasisdaten der
Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters
in Nordrhein-Westfalen in das neue Datenmodell
(Geobasisdaten-Migrationserlass)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 21. September 2022

1

Grundsätze

1.1

Die Vermessungsverwaltungen führen die Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster in einem Datenmodell gemäß den Regeln der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen, im Folgenden AdV, die im AAA-Anwendungsschema beschrieben sind. Migration ist die inhaltliche und strukturelle Transformation der Daten vom alten Datenmodell, dem AAA-Anwendungsschema 6.0.1, in das neue Datenmodell. Das neue Datenmodell bestimmt sich durch die Referenzversion der AdV in der Fassung der dann geltenden Korrekturversion.

1.2

Die Migrationsregeln ergeben sich aus dem Migrationskonzept des Landes. Dieses wird von der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

1.3

Die Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster sind spätestens zum 31. Dezember 2023 auf das neue Datenmodell umzustellen.

1.4

Die Migration der Daten des Liegenschaftskatasters ist ab dem 1. Januar 2023 zulässig. Außerdem muss die letzte Datenlieferung im alten Datenmodell, die zum 1. Januar 2023 erfolgt, im Sekundärdatenbestand des Geodatenzentrums Liegenschaftskataster zur Verfügung stehen.

2

Eckpunkte des Liegenschaftskatasters im neuen Datenmodell

2.1

Der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems, im Folgenden ALKIS, bestimmt sich künftig nach dem zwischen Land und Katasterbehörden für Nordrhein-Westfalen abgestimmten Objektartenkatalog, im Folgenden ALKIS-OK NRW, gemäß Nummer 27 des Liegenschaftskatastererlasses vom 13. Januar 2009 (MBL NRW. S. 45, ber. S. 430, 2010 S. 535) in der jeweils geltenden Fassung. Kommunale Daten gehören nicht zum amtlichen Liegenschaftskataster, dürfen aber weiterhin in der ALKIS-Verfahrenslösung geführt werden.

2.2

Die aus dem ALKIS-OK NRW verbindlich zu führenden Elemente bilden den Grunddatenbestand für Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Grunddatenbestand NRW. Sie sind von allen Katasterbehörden gemäß dem EVA-Prinzip einheitlich, vollständig und aktuell zu führen. Die optionalen Elemente des ALKIS-OK NRW bilden den Maximaldatenbestand für Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Maximaldatenbestand NRW. Sie sind von der jeweiligen Katasterbehörde für ihren Amtsbezirk gemäß dem lokalen EVA-Prinzip einheitlich, vollständig und aktuell zu führen.

2.3

Vom lokalen EVA-Prinzip darf bei Carports, Überdachungen und Abmarkungsarten abgewichen werden.

2.4

Eine Rückmigration der Daten in das alte Datenmodell ist nicht vorgesehen.

2.5

Die ALKIS-Verfahrenslösung muss eine Abgabe von Daten im Umfang des Grunddatenbestandes NRW ermöglichen, sofern die Katasterbehörde Elemente des Maximaldatenbestandes NRW oder kommunale Daten führt.

2.6

Durch Einsatz der AdV-Testsuite unter Nutzung der durch das Land definierten Testklassen stellen die Katasterbehörden vor Abgabe von Daten im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle an das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster die Validität der Daten fest. Das genaue Verfahren wird im Koordinierungsausschuss Geodatenzentrum abgestimmt.

2.7

Das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster nutzt die AdV-Testsuite für Prüfungen, die nur mit dem Gesamtdatenbestand möglich sind.

2.8

Gemäß der zwischen Land und Katasterbehörden bei der Abstimmung des künftigen ALKIS-OK NRW getroffenen Übereinkunft zur vertikalen Integration von Liegenschaftskataster und Landesvermessung übernehmen die Katasterbehörden nach der Einführung des neuen

Datenmodells zusätzlich Erhebungsarbeiten für das Digitale Basis-Landschaftsmodell.

3

Einführung der Landnutzung

3.1

Die landesweite Ableitung der Landnutzung aus der tatsächlichen Nutzung erfolgt beim Geodatenzentrum Liegenschaftskataster. Daten der Landnutzung sind erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2024 abzuleiten.

3.2

Die Einführung des neuen Datenbestandes der Landnutzung bedingt eine detailliertere Erfassung der tatsächlichen Nutzung. Damit die Daten der Landnutzung aus den Daten des neuen Datenmodells abgeleitet werden können, sind die dazu notwendigen Elemente ab sofort im alten Datenmodell nach Maßgabe des von der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Dokumentes „Fachdatenverbindung zur Vorerfassung der TN+ unter GeoInfoDok 6.0.1 für ALKIS in Nordrhein-Westfalen“, im Folgenden Handlungsempfehlung TN+, bei der periodischen Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß Nummer 8.1.2 des Runderlasses „Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen – Erhebungserlass –“ vom 15. September 2017 (MBL NRW. S. 868), der durch Runderlass vom 10. Dezember 2019 (MBL NRW. S. 790) geändert worden ist, im Folgenden Erhebungserlass, und bei Liegenschaftsvermessungen gemäß Nummer 14.1.2 und 14.1.3 des Erhebungserlasses zu erfassen.

4

Migration der Daten des Liegenschaftskatasters

4.1

Das Migrationskonzept des Landes beschreibt die Migration der Elemente des Grunddatenbestandes NRW und des Maximaldatenbestandes NRW. Die Katasterbehörden passen das Migrationskonzept des Landes an die lokalen Gegebenheiten an. Das lokale Migrationskonzept soll der zuständigen Bezirksregierung bis zum 31. Oktober 2022 zur Kenntnis gegeben werden.

4.2

Der Konformitätsrahmen beinhaltet die Zusammenstellung der Prüfungen, die erfolgreich abgearbeitet sein müssen, bevor das Liegenschaftskataster im neuen Datenmodell geführt werden darf. Er wird von der Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Die finale Fassung wird spätestens zum 31. Dezember 2022 veröffentlicht werden.

4.3

Nach Migration der Daten in das neue Datenmodell sind alle Prüfungen des Konformitätsrahmens durch die Katasterbehörden (Konformitätsprüfung) abzuarbeiten. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung bei der Einführung des alten Datenmodells bleiben unberührt.

4.4

Die Katasterbehörde erklärt die erfolgreiche Abarbeitung des Konformitätsrahmens gegenüber der Bezirksregierung (Konformitätserklärung). Zu dem in der Konformitätserklärung genannten Zeitpunkt bilden die Daten des neuen Datenmodells das amtliche Liegenschaftskataster. Das Ergebnis der Migration stellt eine Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, dar.

4.5

Die Katasterbehörden fertigen eine Meilensteinplanung über die Migration ihrer Daten in das neue Datenmodell an. Die Meilensteinplanung ist aktuell zu halten. Sie ist über die zuständige Bezirksregierung zum 31. Oktober

2022 und nach Aktualisierungen an das für Inneres zuständige Ministerium zu berichten. Die Meilensteinplanung enthält mindestens die vorgesehenen Zeitpunkte des letztmöglichen Einreichens von Erhebungsdaten im Format der „Normbasierten Austauschchnittstelle Erhebung“, im Folgenden NAS-ERH, gemäß Nummer 22.2.1 Buchstabe g des Erhebungserlasses im alten Datenmodell, der Aufnahme und des Abschlusses der Konformitätsprüfung und der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters. Die Angaben werden von der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

4.6

Die Zeitspanne zwischen den Zeitpunkten des letztmöglichen Einreichens von NAS-ERH-Dateien im alten Datenmodell und der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters soll so kurz wie möglich gehalten werden und sechs Wochen nicht überschreiten.

4.7

Die Katasterbehörden informieren ihre Nutzerinnen und Nutzer sowie Vermessungsstellen und die angebundenen Fachverwaltungen, insbesondere die Flurbereinigungsbehörden und die Finanzämter, über den vorgesehenen Migrationszeitpunkt und die damit verbundenen Konsequenzen.

4.8

Die Veränderungen im Bereich der Bodenschätzung aufgrund der Migration sind anhand der entsprechenden Migrationsprotokolle dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

5

Zusammenarbeit von Katasterbehörden und Geodatenzentrum Liegenschaftskataster

5.1

Zum 1. Januar 2023 wird zum letzten Mal eine Aktualisierung des Sekundärdatenbestandes und seiner Folgeprodukte auf Basis des alten Datenmodells vorgenommen. Der Aktualisierungszyklus und die Ableitung von Folgeprodukten im Geodatenzentrum auf Basis des alten Datenmodells werden danach für das Jahr 2023 ausgesetzt.

5.2

Sobald eine Katasterbehörde das Liegenschaftskataster neu eingerichtet hat, erfolgt die Erstlieferung von Daten im neuen Datenmodell an das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster. Die Datenlieferung erfolgt im Umfang des Grunddatenbestandes NRW und umfasst ausschließlich den aktuellen Datenbestand ohne die historisierten Objektversionen.

5.3

Folgelieferungen erfolgen über die Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung, im Folgenden NBA, im Umfang des Grunddatenbestandes NRW.

5.4

Der flächendeckende Datenbestand im neuen Datenmodell ist im Geodatenzentrum Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Januar 2024 aufzubauen. Liegen die Daten aller Katasterbehörden zu diesem Stichtag noch nicht im neuen Datenmodell im Sekundärdatenbestand vor, erfolgt die Bereitstellung aus dem Sekundärdatenbestand bis zur Vervollständigung mit entsprechenden Lücken. Es erfolgt keine Kombination von Daten des alten und des neuen Datenmodells.

5.5

Solange die Daten aller Katasterbehörden noch nicht im neuen Datenmodell im Sekundärdatenbestand vorliegen, stellt das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster den letzten Datenbestand im alten Modell zusätzlich bereit.

5.6

Das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster informiert seine Nutzerinnen und Nutzer über die mit der Migration verbundenen Konsequenzen beim Sekundärdatenbestand und seiner Folgeprodukte.

6**Liegenschaftsvermessungen****6.1****Datenaustausch**

NAS-ERH-Dateien als Teil der Vermessungsschriften gemäß Nummer 22.2.1 Buchstabe g des Erhebungserlasses werden in dem Datenmodell eingereicht, in dem die ALKIS-Bestandsdaten bei der Katasterbehörde zum Zeitpunkt des Einreichens geführt werden. Im Einvernehmen mit der Katasterbehörde können die NAS-ERH-Dateien auch während der Umstellung im alten Datenmodell eingereicht werden. Nach der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters sind von den Vermessungsstellen vor Einreichen der Daten Bestandsdaten im neuen Datenmodell zu beschaffen.

6.2

Laufende Verfahren sind nach Möglichkeit von den Vermessungsstellen vor der Migration abzuschließen.

6.3

Bei Liegenschaftsvermessungen ist die tatsächliche Nutzung ab sofort im alten Datenmodell über den Umfang des heutigen Grunddatenbestandes nach Nummer 8.2.1 des Erhebungserlasses hinaus im durch die Handlungsempfehlung TN+ vorgegebenen Umfang zu erfassen.

7**Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsverwaltung****7.1**

Die Flurbereinigungsverwaltung beabsichtigt, alle im Landentwicklungsfachinformationssystem, im Folgenden LEFIS, laufenden Flurbereinigungsverfahren zu einem gemeinsamen Zeitpunkt im Jahr 2023 in das neue Datenmodell zu migrieren. Ein Datenaustausch zwischen ALKIS und LEFIS wird nur möglich sein, wenn beide Systeme gleichzeitig entweder das alte oder das neue Datenmodell nutzen.

7.2

Ergänzend zu Nummer 3.2 des Zusammenarbeitserlasses Flurbereinigung vom 16. März 2016 (MBl. NRW. S. 204) stimmen sich Flurbereinigungs- und Katasterbehörde insbesondere ab über:

- a) das Datum zur letztmaligen Übernahme von Daten von Flurbereinigungsverfahren nach ALKIS im alten Datenmodell,
- b) das Datum zur letztmaligen Datenabgabe als NBA-Verfahren aus ALKIS im alten Datenmodell und
- c) das Datum der erstmaligen Datenabgabe als NBA-Verfahren aus ALKIS im neuen Datenmodell.

Die Ergebnisse der Abstimmung sind aktuell zu halten.

7.3

Nach der Migration von LEFIS in das neue Datenmodell übermitteln die Flurbereinigungsbehörden den Katasterbehörden neue Daten zur Einrichtung des NBA-Verfahrens und erhalten eine Ersteinrichtung im neuen Datenmodell.

8**Zusammenarbeit mit der Grundbuchverwaltung**

Die Kommunikation mit dem Grundbuch erfolgt bis auf Weiteres auf Basis der bestehenden Schnittstellen.

9**Migration der Daten der Landesvermessung**

Die Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems und des Amtlichen Festpunktinformationssystems sind bis zum 31. Dezember 2023 auf das neue Datenmodell umzustellen und ab dem 1. Januar 2024 entsprechend bereitzustellen.

10**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 786

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.44-1/22 –

Vom 22. September 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Etienne François Pascal SUR am 9. September 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Olivia CHRISTMANN EP. BERKELY, am 12. September 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2022 S. 788

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.43 –

Vom 22. September 2022

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Das Generalkonsulat des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ist ab sofort unter folgender Email-Adresse zu erreichen:

thaiconsulate.FRA@mfa.go.th

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2022 S. 788

**Honorarkonsularische Vertretung
der Salomonen in München**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.15-1/22 –

Vom 22. September 2022

Die Bundesregierung hat Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen am 13. September 2022 das Exequatur als Honorarkonsulin der Salomonen in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Habsburgerstraße 9, 80801 München
Tel.: +49 170 8542732
E-Mail: con.sol@seutter-von-loetzen.de

– MBl. NRW. 2022 S. 788

III.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

**Änderung des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau
der Erneuerbaren Energien – Unterrichtung
der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raum-
ordnungsgesetz (ROG)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 12. September 2022

Die Landesregierung hat am 30. August 2022 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen.

Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Eckpunkte der Änderung betreffen:

- Eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete. Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können.
- Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten.
- Die Streichung der 1 500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen.
- Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz), auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzlich Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bleiben dem Naturschutz vorbehalten. Dabei ist im Rahmen des Prozesses zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität von der Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet, da eine zeitnah verfügbare und ausreichende Flächenkulisse eine der wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von der Aufstellung des

Raumordnungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die entsprechenden Hinweise sind bis zum 31. Oktober 2022 einzureichen:

per E-Mail an Landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de oder per Post an das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 12. September 2022

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– MBl. NRW. 2022 S. 789

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Organe des Zweckverbandes VRR für die
Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversamm-
lung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse
und sonstiger politischer Gremien des Verkehrs-
verbundes Rhein-Ruhr
(VRR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

in der Fassung des Beschlusses
der Verbandsversammlung
vom 15. September 2022

Auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 3, 15 und 15a der Satzung des Zweckverbandes VRR erlässt der Zweckverband in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung folgende Entschädigungsregelung in Form einer Satzung:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

(1) Die Mitglieder beziehungsweise stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse sowie der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse haben für diese ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung

- der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, der Fraktionen der Verbandsversammlung oder sonstiger politischer Gremien des Zweckverbandes Anspruch auf Entschädigung gegen den Zweckverband VRR
- des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien der VRR AöR Anspruch auf Entschädigung gegen die VRR AöR

nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen, der EntschVO, der jeweiligen Satzung und der folgenden Vorschriften, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind. Die Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) sowie die Satzung der VRR AöR (AöR-Satzung) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung der Vor-

schriften dieser Satzung folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung und
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen.

(4) Die Vorschriften des VwVfG sind zu beachten. Die Feststellung der Höhe der jeweiligen Entschädigungsleistung erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung gegen den ZVRR

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG und in entsprechender Anwendung der EntschVO

1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen nach Maßgabe der ZVS und dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse sowie des Ältestenrates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer begrenzten Anzahl an Sitzungen pro Person pro Kalenderjahr der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(3) Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Zahlung einer Entschädigung für digitale Sitzung richtet sich nach den Regularien, insbesondere der Geschäftsordnung, des jeweiligen Gremiums, im Übrigen nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regularien.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.

- a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.
- b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 2-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

§ 3 Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die VRR AöR

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten gemäß

§ 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und in entsprechender Anwendung der EntschVO

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung und
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen, soweit nicht ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 7 besteht,

für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger Gremien gemäß § 19 AöR-Satzung nach Maßgabe der AöR-Satzung und dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und sonstiger Organe und Gremien gemäß § 19 AöR-Satzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

Dasselbe gilt für die Teilnahme an einer begrenzten Anzahl an Sitzungen pro Person pro Kalenderjahr der politischen Gruppierungen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(3) Absätze 1, 2 und 5 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Zahlung einer Entschädigung für digitale Sitzung richtet sich nach den Regularien, insbesondere der Geschäftsordnung, des jeweiligen Gremiums, im Übrigen nach den Regularien des Verwaltungsrates.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von §§ 21 Absatz 4, 27 Absatz 5 und 28 Absatz 5 AöR-Satzung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder der genannten Ausschüsse eine angemessene Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 4 Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen den ZVRR

(1) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als drei ihrer/seiner Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, jeweils ein Fraktionsvorsitzender / eine Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen

- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender,
- b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als erhöhtes Sitzungsgeld.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe von Absatz 5.

(3) Jeweils ein Fraktionsvorsitzender / eine Fraktionsvorsitzende und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach Absatz 1 erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und der jeweiligen Fraktion der Verbandsversammlung ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe von Absatz 5.

(4) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe von Absatz 5.

(5) Das erhöhte Sitzungsgeld beträgt:

- a) bei dem/der Vorsitzende/r der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 3 – fachen,
- b) bei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 1,5 – fachen,
- c) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 2 – fachen,
- d) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit acht oder weniger als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 1,5 – fachen,
- e) bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1,5 – fachen,
- f) bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,75 – fachen,
- g) bei den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gemäß Absatz 1 einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 1 – fachen
- h) bei den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gemäß Absatz 1 einer Fraktion mit acht oder weniger als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 0,75 – fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(6) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Der/Die Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.

§ 5 Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen die VRR AöR

(1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats, nicht mehr als drei ihrer/seiner Stellvertretungen und die Vorsitzende von Ausschüssen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Ausschüsse nach den § 3 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als erhöhtes Sitzungsgeld.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates ein erhöhtes Sitzungsgeld, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören, nach Maßgabe von Absatz 4.

(3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld, sofern sie nicht gleichzeitig dem

Unternehmensbeirat angehören, nach Maßgabe von Absatz 4.

(4) Das erhöhte Sitzungsgeld beträgt:

- a) bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 3 – fachen
- b) bei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 2 – fachen
- c) bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1,5 – fachen
- d) bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,75 – fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.

(6) Mitglieder des Unternehmensbeirates oder sonstige Leiter/innen, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter/innen von Verbundverkehrsunternehmen erhalten ausschließlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 3 als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und/oder des Präsidiums, sofern sie dort gewähltes Mitglied sind. Darüber hinaus wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

(1) Aus Anlass von Sitzungen der

- a. Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, des Präsidiums und des Ältestenrats,
- b. der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und
- c. Gremien, in die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Verbandsversammlung durch Beschluss entsandt wurden,

sowie

aus Anlass der Repräsentation der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats

werden die Fahrkosten zum Sitzungsort/ Veranstaltungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und dieser Satzung, bei Nutzung privater Fahrzeuge einschließlich der Parkgebühren, erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht ausschließlich im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Fahrzeugen oder Fahrrädern.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse haben nach Maßgabe von Absatz 1 Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann entsprechend § 5 Absatz 2 EntschVO dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Zeitkarte für den ÖPNV innerhalb des Gebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Verfügung gestellt wird, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger ist oder die Kosten übernommen werden.

(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

1. Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse
2. Luftfahrzeugen die Touristen- und Economyklasse und

3. Schlafwagen die Einbettklasse.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen oder an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats ist ein Beschluss des Verwaltungsrates nach § 20 Absatz 3 Nummern 12 und 13 AöR-Satzung erforderlich.

Zu Sitzungen der Verbandsversammlung außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung oder in Eilfällen die Einwilligung des Verbandsvorstehers, im Verhinderungsfalle des ersten stellvertretenden Verbandsvorstehers, erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

(5) Die VRR AöR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für eine Wahlperiode, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AöR ihren neuen Wohnort mitzuteilen.

(6) Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten für die sachkundigen Einwohner/innen im Sinne von § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der EntschVO entsprechend.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 150 EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Der Anspruch auf Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder durch den VRR unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.

§ 8 Dienstreisevergütung

(1) Für Dienstreisen, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden EntschVO zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

(2) Dienstreisen der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu beschließen.

§ 9 Ersatz für Verdienstausschall und Haushaltsführung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschalles, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit in Zusammenhang mit der mandatsbedingten Abwesenheit berechnet wird. Der zu zahlende Regelstundensatz und der Höchstbetrag richten sich nach der EntschVO.

(2) Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstausschall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und

nachgewiesene Verdienstausschall bis zum Höchstbetrag ersetzt.

Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(4) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von

a) mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit anstelle des Verdienstausschalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden nach § 10 erstattet.

(5) Zur Bestimmung der Höhe des Verdienstausschalles und der Kosten der Haushaltsführung leistet das entsendende Verbandsmitglied Amtshilfe dergestalt, dass dem Zweckverband VRR jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die notwendigen Zustimmungen sind ggfls. vorher einzuholen. § 4 VwVfG gilt entsprechend.

(6) Die Feststellung der Höhe der Verdienstausschallentschädigung und der Kosten der Haushaltsführung erfolgt durch Verwaltungsakt. Es gelten die Vorschriften des VwVfG.

(7) Die Vorschriften der EntschVO gelten entsprechend.

§ 10 Betreuungskosten

Der Verdienstausschall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen in Zusammenhang mit der mandatsbedingten Abwesenheit sind nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 GO NRW zu ersetzen.

§ 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen

Ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht gleichzeitig Mitglied des Unternehmensbeirats sind, haben Anspruch auf eine pauschalierte Kostenerstattung für die Nutzung eigener elektronischer Geräte sowie für sonstige ggfls. anfallende Auslagen in Höhe von 400 € jährlich, sofern sie die Beratungsunterlagen zu den Sitzungen der Gremien und Organe im VRR ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten.

§ 12 Sitzungen

(1) Der Begriff der Sitzung setzt die tatsächliche physische Anwesenheit der Gremienmitglieder in einem Raum voraus. Als ersatzpflichtige Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten auch digitale oder teildigitale Zusammenkünfte nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 sowie des § 23 Absatz 7 Satz 3 AöR-Satzung.

(2) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als Hybridsitzungen unter Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen, soweit diese gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgeschrieben ist, und unter Wahrung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit von Abstimmungen durchgeführt werden.

(3) Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie der politischen Gruppierungen können auch als Telefon-, Video- oder Hybridsitzungen (Online-Sitzungen) durchgeführt werden.

(4) Für Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse gelten die §§ 47a, 58a GO NRW entsprechend.

§ 13 Ermittlung des Sitzungsgeldes

(1) Das nach dieser Satzung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Anwesenheitsliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar.

(3) Sitzungen der politischen Gruppierungen oder der Fraktionen einschließlich ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch in digitalisierter Form als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld nach §§ 2, 3, 4 und 5 für die Teilnahme an Online-Sitzungen von Fraktionen oder politischer Gruppierungen kann auch für Online-Sitzungen gewährt werden, wenn

- a) ordnungsgemäß nach dem jeweiligen Gruppen- beziehungsweise Fraktionsstatut eingeladen wurde,
- b) der/die jeweils amtierende Vorsitzende die Anwesenheit jedes einzelnen Teilnehmers bis zum jeweiligen Ausscheiden ausdrücklich festgestellt hat und
- c) die Anwesenheitsliste in der Verantwortung des/der jeweiligen Vorsitzenden ordnungsgemäß wie eine Urkunde geführt wurde.

§ 14 Ersatzpflichtige Sitzungen im ZV VRR

(1) Entschädigung gemäß § 2 wird nach Maßgabe von §§ 15, 15a ZVS und dieser Satzung geleistet.

(2) Entschädigung gemäß § 2 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung der Fraktionen der Verbandsversammlung geleistet. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW zu beschränken. Die Fraktionen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen (§ 3 Entschädigungssatzung LVR) pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

(4) Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn die Verbandsversammlung die Teilnahme des Zweckverbandes an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen beschlossen hat und die Teilnehmer von der Verbandsversammlung bestimmt wurden.

(5) Die Einrichtung von Fraktionsarbeitskreisen hat durch Beschluss der jeweiligen Fraktion nach Maßgabe des jeweiligen Fraktionsstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist der Geschäftsstelle des Zweckverbandes anzuzeigen.

§ 15 Ersatzpflichtige Sitzungen in der VRR AöR

(1) Entschädigung gemäß § 3 wird nach Maßgabe des § 22 AöR-Satzung und dieser Satzung geleistet.

(2) Entschädigung gemäß § 3 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung der politischen Gruppierungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse geleistet. Dazu gehören auch Arbeitskreise der politischen Gruppierung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen ist in analoger Anwendung von § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW zu beschränken. Die politischen Gruppierungen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) ist auf die Hälfte der in § 14 Abs. 3 genannten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

(4) Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn der Verwaltungsrat die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe der AöR-Satzung beschlossen hat und die Teilnehmer vom Verwaltungsrat bestimmt wurden.

(5) Die Einrichtung von Arbeitskreisen der politischen Gruppierung hat durch Beschluss der jeweiligen politischen Gruppierung nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen.

§ 16 Verfahren, Grundlagen, Anforderungen

(1) Die Geschäftsstelle ermittelt die jeweilige Entschädigungsregelung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse von Amts wegen jeweils zu Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft im Gremium im Rahmen des Personalfragebogens.

(2) Sitzungen des Präsidiums des Verwaltungsrates gelten als Sitzungen eines Ausschusses im Sinne von § 3 Absatz 1. Der jeweils amtierende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 Absatz 4 Buchstabe c).

(3) Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten im Falle der Wahrnehmung der Sitzungsleitung, soweit diese anstelle und in Vertretung des Vorsitzenden erfolgt, für jede Sitzung des betreffenden Gremiums eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c EntschVO.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung in Sitzungen der Organe und Gremien gemäß § 19 AöR-Satzung und §§ 8, 13a ZVS in allen Fällen, in denen Vorsitzende nicht förmlich durch die Verbandsversammlung bestellt oder nicht anwesend sind.

(5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach § 14 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 können gegenseitig angerechnet werden.

(6) Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vorschriften dieser Satzung ist auf die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abzustellen.

§ 17 Transparenz

Neben der Veröffentlichung der gezahlten Sitzungsgelder an die einzelnen Mitglieder der Gremien in den gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen wird im Geschäftsbericht und im Jahresabschluss des ZV VRR und der VRR AöR zusätzlich die Gesamtzahl der Sitzungen aller Gremien im VRR, aufgeteilt nach

- Sitzungen des Verwaltungsrats,
 - Sitzungen der Verbandsversammlung,
 - Sitzungen der Ausschüsse,
 - Sitzungen der Fraktionen und ihrer Gliederungen
 - Sitzungen der politischen Gruppierungen
- ausgewiesen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2021 trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Zur Festlegung der Höhe des jeweiligen Sitzungsgelds für die Sitzungen ab Mai 2021 bis zum Inkrafttreten

nach Satz 1 war die Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 6. Juli 2021 maßgebend.

(2) Die Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15. September 2022 tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2021 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NRW. 2022 S. 789

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– IV-3/61.05.09.03 –

Vom 9. September 2022

Die Länder stellen gemäß § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich auf. Abfallwirtschaftspläne sind in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirtschaftspläne vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr als oberster Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt (§ 11 Absatz 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes).

Nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) haben die national zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen oder mehrere Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um. Danach sind die Länder für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne in ihrem Bereich zuständig. Gemäß § 11 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird der Abfallwirtschaftsplan durch die oberste Abfallwirt-

schaftsbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, aufgestellt.

Der neu aufgestellte Teilplan ergänzt den bestehenden „Teilplan Siedlungsabfälle“ von 2016 und berücksichtigt die erweiterten Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne, die am 23. Oktober 2020 in das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes aufgenommen wurden.

Zu den erweiterten Anforderungen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie gehören Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung, Maßnahmen zum Recycling von kritischen Rohstoffen, eine Beurteilung der Abfallsammelsysteme, die Aufstellung von Indikatoren und Zielvorgaben für Siedlungsabfälle sowie das Annahmeverbot von recycelbaren Abfällen auf Deponien.

Zudem wird durch die Aufstellung dieses ergänzenden Teilplans die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für das Spezifische Ziel „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ (Spezifisches Ziel 2.6 gemäß Anhang IV der EU-Dachverordnung 2021/1060, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) ermöglicht.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat den Entwurf des Teilplans „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“ für die Verbände-, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.

Auf der Basis des Entwurfes des Teilplans „Technische Ergänzung zum Teilplan Siedlungsabfälle“, wird entsprechend der Vorgaben des § 31 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich findet die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes statt.

Der Entwurf des Teilplans liegt im Zeitraum vom 6. Oktober 2022 bis 7. November 2022 arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Raum Ring EG.08 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

Ab dem 6. Oktober 2022 kann der Entwurf des Teilplans im Internet unter der Adresse

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Teilplans können bis zum 21. November 2022 abgegeben werden. Sie sind vorzugsweise per eMail (awp.nrw@munv.nrw.de) oder per Post an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-3, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf zu richten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

– MBl. NRW. 2022 S. 794

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 18,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569